

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1978

Nummer 27

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
21281	20. 4. 1978	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort (Kurorteverordnung – KOVO –)	202

**Verordnung
über die Anerkennung von Gemeinden
oder Teilen von Gemeinden als Kurort
(Kurorteverordnung - KOVO -)**

Vom 20. April 1978

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Kurortegesetzes - KOG - vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) wird - soweit erforderlich - im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

1. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften
für alle Kurorte

§ 1

Kurgebiet

(1) Für die staatliche Anerkennung als Kurort ist ein Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG nachzuweisen. Nach Nutzungsart und Größe muß es Kurpatienten, natürliche Heilmittel, Kurortcharakter und Kureinrichtungen gegen Störungen und Belästigungen schützen; die Durchführung der durch Artbezeichnung und Heilanzeigen ausgewiesenen Kuren muß gewährleistet sein.

(2) Durch die Bauleitplanung der Gemeinde sowie durch ihren Vollzug muß die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 sichergestellt sein. Fehlt ein Flächennutzungsplan, kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 für die staatliche Anerkennung als Kurort in begründeten Ausnahmefällen eine beschlossene Entwicklungsplanung herangezogen werden.

(3) In das Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG sollen vorwiegend Flächen einbezogen werden, in denen Kureinrichtungen betrieben werden.

§ 2

Bauleitplanung

(1) Im Flächennutzungsplan sind die Grenzen des Kurgebietes im Sinne des § 2 KOG und das Kurgebiet im Sinne des § 11 BauNVO darzustellen und zu erläutern. Die Abgrenzung wird in Schwarz-Weiß-Darstellung durch eine 1 mm dicke strichpunktierte Linie und in farbiger Darstellung durch eine 1 mm dicke strichpunktierte ultramarinblaue Linie vorgenommen und in der Legende erläutert. Innerhalb der Grenzen des Kurgebietes im Sinne des § 2 KOG dürfen gewerbliche Bauflächen oder Mischgebiete nicht dargestellt werden.

(2) Innerhalb des Kurgebietes im Sinne des § 2 KOG ist die Art der Nutzung vornehmlich als Kurgebiet (§ 11 BauNVO), als reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO), als allgemeines Wohngebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 4 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1, 3 und 4 BauNVO) oder gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 18 oder 24 BBauG flächendeckend festzusetzen; Dauer-camping- und Dauercampplätze müssen baurechtlich ausgeschlossen sein.

(3) Ausnahmsweise kann auch die Festsetzung von Kerngebieten (§ 7 BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), Sondergebieten für die Erholung (§ 10 BauNVO), Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG) oder Sportplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG) mit Einschränkungen gestattet werden, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt sind. Erforderlichenfalls ist im Bebauungsplan in den Fällen der §§ 5 und 7 BauNVO eine Gliederung der Baugebiete nach § 1 Abs. 4 BauNVO vorzunehmen.

(4) Ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 gewährleistet und liegt für die Nutzung nichtbebaueter Flächen im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG eine beschlossene Entwicklungsplanung vor oder ist ein Landschaftsplan (§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz) beschlossen, kann insoweit auf Antrag der Gemeinde auf die Festsetzung in einem Bebauungsplan verzichtet werden. Ist weder eine Entwicklungsplanung noch ein Landschaftsplan beschlossen, kann ausnahmsweise auf die Festsetzung in einem Bebauungsplan verzichtet und die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 durch Auflagen gesichert werden.

§ 3

Kurortcharakter

(1) Die Kureinrichtungen sollen in die bebauten Gebiete eingebettet sein. Kurpark, Kurmittelhaus und Kurhaus oder Haus des Gastes sollen in zentraler Lage im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG angeboten werden und über Kurwege günstig erreichbar sein; die Unterkünfte für Kurgäste sollen den übrigen Kureinrichtungen angemessen zugeordnet sein.

(2) Die Bebauung im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG soll dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes angepaßt sein. Sie muß durch vorwiegend aufgelockerte Bauformen geprägt und von Ruhe- und Grünzonen durchzogen sein.

(3) Durch Gestaltungssatzung (§ 103 BauONW) oder andere geeignete Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß Bebauung und sonstige Bodennutzung dem Kurortcharakter angepaßt werden.

§ 4

Versorgung, Entsorgung

(1) Die Kureinrichtungen müssen an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sein; ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung muß gewährleistet sein.

(2) Es muß gewährleistet sein, daß Hausmüllabfälle sowie sonstige Abfälle aus dem Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG staubfrei eingesammelt und in einer Belästigungen des Kurgebietes ausschließenden Entfernung beseitigt werden.

(3) Für das Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG und benachbarte Bauflächen ist emissionsarme Wärmeversorgung anzustreben; neue Kureinrichtungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzung nach Halbsatz 1 erfüllt ist.

§ 5

Verkehr, Immissionen

(1) Bei der Planung von Straßen und Schienenwegen ist sicherzustellen, daß Einwirkungen des von ihnen ausgehenden Verkehrslärms auf das Kurgebiet im Sinne des § 11 BauNVO soweit wie möglich vermieden werden.

(2) Für das Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG darf nicht zu erwarten sein, daß es schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch Gewerbebetriebe und sonstige Erzeuger von Lärm oder Luftverunreinigungen ausgesetzt wird.

(3) Das Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG muß an das öffentliche Verkehrsnetz angemessen angeschlossen sein. An den Kurpark angrenzende Verkehrswege und Verkehrswege in Gebietsteilen mit Kureinrichtungen bedeutenden Umfangs sollen sonntags ganztätig sowie wochentags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr für LKW-Verkehr, motorbetriebene Zweiradfahrzeuge und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sowie für PKW-Durchgangsverkehr gesperrt werden.

§ 6

Medizinische Versorgung,
Hygiene

(1) Die medizinische Versorgung für Kurgäste ist an der Leistungsfähigkeit der Kureinrichtungen und an den festgesetzten Heilanzeigen auszurichten. Weitere Einrichtungen zur gesundheitlichen Versorgung sollen im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG oder in leicht erreichbarer Nähe betrieben werden.

(2) Soweit keine weitergehende Regelung getroffen ist, müssen die Kureinrichtungen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, in hygienischer Hinsicht durch die Gesundheitsämter überprüft werden; Wasserproben der Heilquellen sind zu entnehmen.

§ 7

Einrichtungen im Kurgebiet,
Veranstaltungen

(1) Im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG ist ein Kurhaus oder ein Haus des Gastes zu betreiben. Dieses soll inner-

halb des Kurparks oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gelegen sein.

(2) Im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG muß innerhalb der bebauten Gebiete und in günstiger Anbindung an die Kureinrichtungen ein Kurpark zentral gelegen sein; Größe und Ausstattung sind an der Artbezeichnung und der durchschnittlichen Zahl der Kurgäste auszurichten; er soll in der Regel möglichst mindestens 5 ha groß sein.

(3) Das Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG muß durch Kurwege erschlossen sein.

(4) Im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG sind entsprechend der Artbezeichnung Kurmitteleinrichtungen, insbesondere Kurmittelabgabestellen und bewegungstherapeutische Einrichtungen, zu betreiben.

(5) Gesundheitsgerechtes Verhalten der Kurgäste und Erholungsuchenden ist durch gesundheitserzieherische Informations- und Übungsprogramme zu fördern.

(6) Im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG müssen kulturelle Veranstaltungen angeboten werden.

(7) Entsprechend der Artbezeichnung sind in ausreichender Anzahl mit Naßzellen ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten bereitzuhalten. Mindestens ein Hotel muß den gehobenen Ansprüchen eines Kurhotels genügen. Neuzeitlichen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Verpflegung soll vorgehalten werden.

(8) Eine Auskunftsstelle für Kurpatienten muß im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG betrieben werden. Ausnahmeweise kann gestattet werden, daß eine bereits außerhalb des Kurgebietes betriebene Auskunftsstelle befristet weitergeführt wird.

§ 8

Klima

(1) Durch ein Gutachten muß geprüft sein, daß die im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG zur Heilung oder Linderung von Krankheiten erforderlichen Eigenschaften des Klimas vorliegen.

(2) Belastungen durch Luftverunreinigungen sollen 50 vom Hundert der zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Immissionswerte nicht überschreiten. Ist eine Überschreitung zu befürchten, muß ein Luftqualitätsgutachten eingeholt werden.

(3) Das Klimagutachten darf im Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein; alle 10 Jahre ist es zu überprüfen. Ist ein Luftqualitätsgutachten erforderlich, darf es im Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre sein; alle fünf Jahre ist ein neues Luftqualitätsgutachten einzuholen.

2. Abschnitt

Artbezeichnungen

§ 9

Heilbad, Heilklimatischer Kurort

(1) Die Artbezeichnung „Heilbad“ kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8

1. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG, mindestens aber im Gemeindegebiet, natürliche Heilmittel des Bodens zutage treten und in einem Kurmittelhaus zur therapeutischen Anwendung dauernd angeboten werden,
2. die durch den Kurbetrieb im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG angebotenen Dienstleistungen und erzeugten Güter einen angemessenen Anteil an der Wirtschaftskraft im Gemeindegebiet haben,
3. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG mindestens 700 Fremdenbetten bereitgehalten werden, darunter ein angemessener Teil in Kurheimen oder Kurkliniken,
4. eine durchschnittliche Benutzung durch Kurpatienten für jeweils mindestens 15 Tage gewährleistet und
5. die staatliche Anerkennung der therapeutisch genutzten Heilquellen nach § 26 Abs. 1 LWG vollzogen oder die Anerkennungsfähigkeit gesichert ist.

(2) Die Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8 und nach § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zur

Nachtzeit der natürliche Luftaustausch nicht behindert wird und im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG Einrichtungen zur therapeutischen Einsetzbarkeit des Klimas für die Heilung oder Linderung vornehmlich von Erkrankungen der Atemwege und von Kreislauferkrankungen – unter anderem mindestens ein Kurmittelhaus mit landschaftlich bevorzugt gelegener Liegehalle mit Sonnen- und Schattenlage, eine Kurklinik und bewegungstherapeutische Einrichtungen im freien und in umschlossenen Räumen – betrieben werden. Eine durchschnittliche Benutzung durch Kurpatienten muß für jeweils mindestens 10 Tage gewährleistet sein.

(3) Die Zusatzartbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt sind und das Führen zweier Artbezeichnungen nach dem Verhältnis der Kurpatientenzahlen und der therapeutischen Anwendungen gerechtfertigt ist.

§ 10

Kneipp-Heilbad, Kneipp-Kurort

(1) Die Artbezeichnung „Kneipp-Heilbad“ kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8

1. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG Kurheime und Kurkliniken mit umfassender hydrotherapeutischer Ausstattung und mit mindestens 200 Betten sowie mindestens ein Kneipp-Kurmittelhaus betrieben und in anderen Häusern mit eigenen Kneipp-Einrichtungen mindestens 100 Betten angeboten werden,
2. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG insgesamt mindestens 700 Fremdenbetten bereitgehalten werden,
3. die durch den Kurbetrieb im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG angebotenen Dienstleistungen und Güter einen angemessenen Anteil an der Wirtschaftskraft im Gemeindegebiet haben und
4. eine durchschnittliche Benutzung durch Kurpatienten für jeweils mindestens 15 Tage gewährleistet ist.

(2) Die Artbezeichnung „Kneipp-Kurort“ kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8

1. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG mindestens 500 Fremdenbetten, darunter in Häusern mit eigenen Kneipp-Einrichtungen mindestens 100 Fremdenbetten bereitgehalten werden,
2. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG ein Kneipp-Kurmittelhaus in zentraler Lage betrieben wird,
3. die durch den Kurbetrieb im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG angebotenen Dienstleistungen und Güter einen angemessenen Anteil an der Wirtschaftskraft im Gemeindegebiet haben und
4. eine durchschnittliche Benutzung durch Kurpatienten für jeweils mindestens 10 Tage gewährleistet ist.

(3) Die Zusatzartbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und nach § 9 Abs. 2 erfüllt sind und das Führen zweier Artbezeichnungen nach dem Verhältnis der Kurpatientenzahlen und der therapeutischen Anwendungen gerechtfertigt ist.

§ 11

Luftkurort, Luftkurort mit Kurmittelgebiet

(1) Die Artbezeichnung „Luftkurort“ kann verliehen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8

1. im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG mindestens 250 Fremdenbetten bereitgehalten werden,
2. die durch den Kurbetrieb im Kurgebiet im Sinne des § 2 KOG angebotenen Dienstleistungen und Güter einen angemessenen Anteil an der Wirtschaftskraft im Gemeindegebiet haben und
3. eine durchschnittliche Benutzung durch Kurgäste in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres für jeweils mindestens 8 Tage gewährleistet ist.

(2) Die Zusatzartbezeichnung „Kurmittelgebiet“ kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 1 bis 8 und nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfüllt sind, daß

1. zur Unterbringung von Kurpatienten zusätzlich mindestens 50 Betten zur Verfügung stehen,
2. eine durchschnittliche Benutzung durch Kurpatienten für jeweils mindestens 15 Tage gewährleistet ist und wenn
3. im Kurbereich im Sinne des § 2 KOG zutage tretende natürliche Heilmittel des Bodens therapeutisch genutzt werden und die Heilquellen staatlich anerkannt sind oder die Anerkennungsfähigkeit gesichert ist.

3. Abschnitt Natürliches Heilwasser

§ 12 Naturbelassenheit, Polster und Filter

(1) Die Naturbelassenheit des Heilwassers gilt als nicht beeinträchtigt, wenn beim Abfüllen oder Lagern des Wassers oder vor dem Verabreichen Filter oder Druckpolster verwendet werden müssen. Hierbei dürfen die in der Heilwasseranalyse festgestellten medizinisch wesentlichen Bestandteile (Charakteristik) nicht geändert werden; die zulässige Schwankungsbreite beträgt bei gelösten festen Bestandteilen ± 20 vom Hundert, bei Kohlendioxid ± 50 vom Hundert.

(2) Das Verwenden eines Stickstoff- oder Kohlendioxid-Druckpolsters ist nur zulässig, um das Calcium/Kohlendioxid-Gleichgewicht zu erhalten, Eisenausfällung oder -oxidation zu verhindern oder zu mindern, das Abfüllen zu beschleunigen oder zur Vorratshaltung.

(3) Das Verwenden eines Filters ist nur zulässig, um ausgefällte Bestandteile oder natürlicherweise im Wasser auftretende Mikroorganismen abzufangen.

(4) Bei Verwendung eines Druckpolsters oder Filters muß die Charakteristik gewahrt bleiben.

§ 13 Betreiben der Anlage

(1) Die Anlage muß hygienisch einwandfrei betrieben werden; entsprechende Auflagen können auch nach der Verleihung erteilt werden.

(2) Änderungen der Anlage oder von Teilen der Anlage müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden, wesentliche Änderungen müssen auch von ihm genehmigt werden.

(3) Das Umschlagen des Heilwassers in Tankwagen außerhalb des Quellortes ist unzulässig.

§ 14 Quellort

(1) Quellort ist der Ort, an dem das Heilwasser aus dem Boden zutage tritt oder gefördert wird. Als Quellort gilt auch der Ort, an dem das Heilwasser aus einer mit der Quellöffnung festverbundenen Rohrleitung austritt.

(2) Eine Rohrleitung kann gestattet werden, wenn Geländegestaltung oder zulässige Bodennutzung dem Abfüllen an der Quellöffnung entgegenstehen.

(3) Beim Abfüllen am Quellort oder beim Verabreichen von Trinkkuren müssen Verunreinigungen und Veränderungen im Sinne von § 5 Nr. 3 KOG ausgeschlossen sein.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15 Zuständigkeit

Die Befugnis zur Prüfung im Sinne von § 6 Abs. 2 KOG wird auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1978

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1978 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.